



Matthias Köhl – Hochstraße 25 – 94032 Passau

Änderung der 1. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Neuregelung der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung (1. BImSchV) ergeben sich für Ihre Feststofffeuerungsanlage ab dem 21.01.2012 weitere Überwachungstätigkeiten.

Bisher unterlagen Feuerstätten für feste Brennstoffe, die der zentralen Beheizung dienen, erst ab einer Leistung von mehr als 15 kW der Messpflicht durch den Kaminkehrer. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wurde eine zweijährige Überwachung dieser Anlagen festgesetzt.

Da Ihre Feuerstätte unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, muss diese nun alle zwei Jahre hinsichtlich der Staub- und CO-Emissionen überprüft werden.

Zudem werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung (Baujahr) Ihrer Feuerstätte die zu erfüllenden Grenzwerte weiter verschärft. Ab welchem Zeitpunkt für Ihre Feuerungsanlage die neuen Grenzwerte gelten, können Sie nachstehender Tabelle entnehmen.

Zeitpunkt der Errichtung	Zeitpunkt, ab dem die neuen Grenzwerte eingehalten werden müssen
bis einschließlich 31. Dezember 1994	▪ 1. Januar 2015
1. Januar 1995 bis einschließlich 31. Dezember 2004	▪ 1. Januar 2019
1. Januar 2005 bis einschließlich 21. März 2010	▪ 1. Januar 2025

Aufgrund dieser Änderung musste der beiliegende Feuerstättenbescheid überarbeitet werden, diesem können auch die Termine für die Messungen entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Köhl